

Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg hat in seiner Sitzung vom 17. November 2009 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe Angstedt, Bücheloh und Gräfinau der Gemeinde Wolfsberg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Angstedt,
- b) Friedhof Bücheloh,
- c) Friedhof Gräfinau.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wolfsberg waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstättenart beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bzw. ein Angehöriger des Verstorbenen erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besucherverkehr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs - spätestens um 19.00 Uhr; an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr - zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits schon vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Das Bestattungsinstitut setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, der Friedhofsverwaltung und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdbestattungs-Grabstätte, Urnen-Grabstätte bzw. Urnengemeinschaftsanlagen-Grabstätte bestattet.
- (5) Bei Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung des Bestattungsinstitutes und der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen (wie Kissen, Decken o. ä.) und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Ebenso soll die Bekleidung des Verstorbenen grundsätzlich aus Baumwolle, Leinen, Naturseide oder Papierstoffen bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von den Bediensteten des jeweiligen Bestattungsinstituts ausgehoben und wieder verfüllt werden.

Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe unter Aufsicht des Bestattungsinstitutes kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichen- bzw. Skelettteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Urnen gefunden, so sind diese vom Bestattungsinstitut bzw. den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zu entsorgen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
Die Grabstätte darf jedoch erst 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten neu belegt oder anderweitig verwendet werden.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erd-/Urnengrabstätte in eine andere Erd-/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.
In den Fällen der Vernachlässigung der Grabpflege (§ 30 Abs. 1 Satz 4) und bei der Entziehung von Nutzungsrechten (§ 30 Abs. 2 Satz 2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdbestattungs-Grabstätten, Urnen-Grabstätten bzw. Urnengemeinschafts-Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber-Erdbestattung,
 - b) Familiengräber-Erdbestattung,
 - c) Kindergräber-Erdbestattung,
 - d) Urneneinzelgräber,
 - e) Urnenfamiliengräber,
 - f) Urnengräber für Verstorbene unter 10 Jahren,
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen-Grabstätten (Grüne Wiesen) und
 - h) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Einzelgräber-Erdbestattung

- (1) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) In jedem Erdbestattung-Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, innerhalb der Nutzungszeit in einem Erdbestattung-Einzelgrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten. Innerhalb der Dauer der Nutzungszeit ist es auch zulässig, zusätzlich eine Urne in der Grabstätte beizusetzen. Die Ruhefrist verlängert sich damit um weitere 20 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) In Ausnahmefällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 14

Familiengräber-Erdbestattung

- (1) Familiengräber für Erdbestattungen sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich nach Beisetzung des zuletzt Verstorbenen um die Ruhezeit. Sie soll insgesamt 40 Jahre nicht überschreiten. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) In jedem Erdbestattung-Familiengrab dürfen nur zwei Leichen bestattet werden. Innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts ist die Beisetzung von weiteren zwei Urnen möglich. Die Ruhezeit verlängert sich damit um weitere 20 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Kindergräber-Erdbestattung

- (1) Kindergräber für Erdbestattungen sind Grabstätten für eine Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Eine weitere Beisetzung ist nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 16 Urneneinzelgräber

- (1) Urneneinzelgräber sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von zwei Urnen abgegeben werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich nach Beisetzung des zuletzt Verstorbenen um die Ruhezeit. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist höchstens für 20 Jahre möglich. Urnen sind grundsätzlich unterirdisch beizusetzen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Urnenfamiliengräber

- (1) Urnenfamiliengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit der Reihe nach belegt und für die Beisetzung von vier Urnen abgegeben werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich nach Beisetzung des zuletzt Verstorbenen um die Ruhezeit. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Eine Verlängerung ist höchstens um weitere 20 Jahre möglich. Urnen sind grundsätzlich unterirdisch beizusetzen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Urnengräber für Verstorbene unter 10 Jahren

- (1) Urnengräber für Verstorbene unter 10 Jahren sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung von zwei Aschen abgegeben werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich nach Beisetzung des zuletzt Verstorbenen um die Ruhezeit. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist höchstens für 10 Jahre möglich. Urnen sind grundsätzlich unterirdisch beizusetzen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen (Grüne Wiesen) dienen der namenlosen unterirdischen Beisetzung von Urnen eines Verstorbenen für die Dauer der Nutzungszeit ohne jeglichen weiteren Hinweis. Der entsprechende Platz wird durch die Friedhofsverwaltung angewiesen.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen o. ä. ist nicht statthaft. Das Niederlegen von Blumen, Kränzen u. ä. hat nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 21

Belegungsplan, Graburkunde

- (1) Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach einem für den jeweiligen Friedhof ausgearbeiteten Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Im jeweiligen Belegungsplan sind die einzelnen Grabfelder und deren Nutzung bestimmt.
- (2) Über die Zuteilung der Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Es wird durch die Angehörigen bestimmt, welche Person für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zuständig und damit Ansprechpartner (Nutzungsberechtigter) der Friedhofsverwaltung ist.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten (außer bei Urnengemeinschaftsanlage) dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden.
- (3) Grabumrandungen aus Winkeleisenmaterial oder ähnlichem sind unzulässig. Zulässig sind Grundplatten aus bearbeitetem Naturstein. Bei starken Unebenheiten zwischen den Grabstätten sind weiterhin zulässig Palisaden und Wände aus Holz.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabstätten

- (1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) In angemessenem Verhältnis zum Grabmal können Verzierungen aus Metall, Emaille, Holz sowie Lichtbilder (max. 10 x 10 cm) angebracht werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Einzelgräber-Erdbestattung
Einfassung: Länge 1,80 m; Breite bis 0,80 m
stehende Grabmale: Höhe 1,10 m bis 1,20 m
 - b) Familiengräber-Erdbestattung
Einfassung: Länge 1,80 m; Breite 2,00 m bis 2,50 m,
stehende Grabmale: Höhe 1,10 m bis 1,20 m
 - c) Kindergräber-Erdbestattung
Einfassung: Länge 1,20 m; Breite 0,50 m
stehende Grabmale: Höhe 0,80 bis 1,00 m

Es darf nicht mehr als drei Viertel der Grabstätte durch Steinplatten o. ä. Materialien abgedeckt werden.

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urneneinzelgräber und Urnengräber für Verstorbene unter 10 Jahren
Einfassung: Länge 1,00 m; Breite 0,50 m,
stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,00 m,
 - b) Urnenfamiliengräber
Einfassung: Länge 1,00 m; Breite 0,80 m,
stehende Grabmale: Höhe 0,90 m bis 1,00 m.
- (4) Die Stärke der Einfassung hat ca. 0,06 m und die der Grabmale ca. 0,12 m zu betragen.
- (5) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten und den Grabreihen sollte 0,50 m nicht überschreiten, es sei denn die Grabreihen werden durch Wege getrennt.

- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragsteller hat ggf. die Graburkunde vorzulegen bzw. das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung von Grabmalen, die nicht unter die Maßgaben des § 23 fallen, hat unter Vorlage von Zeichnungen zu erfolgen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, z. B. Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann

die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe und Stärke entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung und Befestigung kann von der Friedhofsverwaltung überprüft werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 ff.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Wolfs-berg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 28 **Entfernung**

- (1) Grabmale und Grabstätten dürfen nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Bezüglich der Unterhaltung solcher Grabmale / Grabstätten sind zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Inhaber der Graburkunde entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten- bzw. Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Inhaber der Graburkunde zu entfernen.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird von der Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen.
Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu räumen bzw. abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde die Kosten zu tragen.

- (3) In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich, wenn die Grabstätte für den Angehörigen einen besonderen Bezugspunkt darstellt, er die Beseitigung der Grabstätte als einen Verlust im Gedenken an die Verstorbenen empfindet und Platzgründe auf dem Friedhof dem nicht widersprechen.

- (4) Bei Grabmalen / Grabstätten im Sinne des § 27 (4) kann eine weitere Verlängerung der Ruhezeit im Benehmen zwischen Friedhofsverwaltung und Inhaber der Graburkunde erfolgen. Vereinbarungen dazu sind schriftlich zu treffen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Blumen sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelagert werden. Kränze, Bänder, Grabgebilde, Reisig und Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material (z. B. Kunststoff) sind separat in den Haushalten zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursachten.
- (3) Unzulässig sind das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem sowie das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen ebenso wie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts oder der Beseitigung der Grabstätte.
- (5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (7) Die Grabstätten müssen innerhalb von einem Monat nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten (z. B. Wege und freie Plätze) obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 und der Absätze 1 bis 9 dieses § für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild / Aufkleber auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei sittenwidrigem bzw. ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche oder der Urne vom Zeitpunkt der Überführung vom jeweiligen Aufbewahrungsort bis zur Bestattung sowie der Feierlichkeit zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit

sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Ausschmückung der Trauerhalle obliegt dem Bestattungsunternehmen bzw. den Angehörigen des Verstorbenen.

§ 32 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bereits begonnene Grabfelder haben Bestandsschutz im Sinne der bisherigen Gestaltung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde Wolfsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wolfsberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
- oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abgelegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23)
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 9),
 - j) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 29 und 30 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 - l) die Trauerhalle entgegen § 31 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wolfsberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 38
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01. März 2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wolfsberg, den 19.12.2009